

**DIE JUNGEN
UNTERNEHMER**

ORGANISATIONSRICHTLINIEN UND WAHLORDNUNG DIE JUNGEN UNTERNEHMER

Stand 17. November 2023

(Beschluss Bundesmitgliederversammlung DIE JUNGEN UNTERNEHMER)

www.junge-unternehmer.eu

INHALTSVERZEICHNIS

Organisationsrichtlinien	5
Wahlordnung	17
Wahlkampfregeln	25

DIE JUNGEN UNTERNEHMER sind das Forum für junge Familien- und Eigentümer-
unternehmer bis 40 Jahre in Deutschland.

Unter dem Motto Freiheit, Eigentum, Wettbewerb und Verantwortung beziehen
DIE JUNGEN UNTERNEHMER klar Stellung für eine wettbewerbsorientierte und
Soziale Marktwirtschaft und gegen überflüssige Staatseingriffe. Übergeordnetes Ziel
des Verbandes ist es, die Rahmenbedingungen für junge Unternehmer, vom Existenz-
gründer bis zum Unternehmensnachfolger, zu verbessern.

Organisationsrichtlinien und Wahlordnung von DIE JUNGEN UNTERNEHMER
in der Beschlussfassung der Bundesmitgliederversammlung vom 17. November 2023.

Neufassung der Wahlkampfgeregeln gemäß Beschluss der Bundesmitgliederversamm-
lung vom 17. September 2021.

Anmerkung: In diesem Dokument werden alle Begriffe der besseren Lesbarkeit halber in der
männlichen Form verwendet, die gleichberechtigt auch alle anderen Geschlechter einschließt.

01 ORGANISATIONS- RICHTLINIEN

§1 NAME, ORGANISATIONSFORM

DIE JUNGEN UNTERNEHMER sind organisatorisch selbständiger Teil des Verbandes DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V. ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie geben sich im Rahmen der Satzung von DIE FAMILIENUNTERNEHMER die nachfolgenden Richtlinien.

§2 AUFGABEN

2.1

DIE JUNGEN UNTERNEHMER sind eine Interessengemeinschaft junger selbstständiger Unternehmer mit dem Ziel, im Rahmen der Sozialen Marktwirtschaft das auf der privaten Eigentumsordnung basierende selbstständige Unternehmertum zu stärken und zu vertreten. Neben der Sicherung des Unternehmens ist das Erkennen und Mitgestalten gesellschaftlicher Veränderungen wesentlich.

2.2

Den Mitgliedern von DIE JUNGEN UNTERNEHMER kommt dabei die Aufgabe zu, durch entsprechendes Führungsverhalten zukunftsorientierte Formen des Zusammenlebens mit zu entwickeln. Das Ziel wird – im Zusammenwirken mit DIE FAMILIENUNTERNEHMER – verfolgt durch eine Interessenvertretung nach innen und außen. Nach innen fördern DIE JUNGEN UNTERNEHMER die Bewusstseinsbildung der Mitglieder, besonders auch durch Initiativen zur Aus- und Weiterbildung. Nach außen nehmen sie Stellung zu allen die eigene Sache berührenden und in den Gremien von DIE JUNGEN UNTERNEHMER diskutierten Fragen. Sie vertreten ferner ihre Interessen durch Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit an der Gestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft wirksam Beteiligten.

§2a VISION / MARKE

2a.1

DIE JUNGEN UNTERNEHMER haben eine Markenvision definiert, die aufzeigt, wofür die Marke DIE JUNGEN UNTERNEHMER steht.

Diese lautet:

Vision

Wir sind der führende Verband für junge Unternehmer in Deutschland. Wir streben ein modernes Wirtschaftswunder an, von dem alle profitieren.

Mission

Wir stehen für Soziale Marktwirtschaft und vertreten damit ein freies, von Wettbewerb sowie Verantwortung und Eigentum geprägtes Deutschland in einem geeinten Europa und einer globalisierten Welt.

Politik / Gesellschaft

Wir gestalten die Wirtschaftspolitik wirksam mit, indem wir als verantwortungsvolle Unternehmer mit klaren, starken Positionen aktiv und mutig Stellung beziehen.

Gemeinschaft

Wir sind eine starke Gemeinschaft, die den offenen und persönlichen Austausch fördert. Wir lernen voneinander und vermitteln einander neue Perspektiven.

2a.2

Die in 2a.1 genannte Markenvision ist für alle Mitglieder und alle Gremien bindend. Alle Maßnahmen und Entscheidungen der Gremien müssen sich an der in 2a.1 festgeschriebenen Vision orientieren und dürfen dieser ihrem Sinn und Zweck nach nicht widersprechen.

2a.3

Die Markenvision sollte regelmäßig überprüft und – bei Bedarf – angepasst werden. Über Anpassungen stimmt die Bundesmitgliederversammlung von DIE JUNGEN UNTERNEHMER ab.

2a.4

Zuständig für die Überprüfung und die Vorbereitung etwaiger Anpassungen ist eine unbefristet eingesetzte Kommission »Markenvision«, die mindestens einmal im Jahr tagt.

2a.5

Vorsitzender der Kommission muss ein Mitglied des Bundesvorstandes sein. Der Vorsitzende wird von diesem mit einfacher Mehrheit eingesetzt. Die Mitglieder der Kommission werden vom Vorsitzenden der Kommission berufen.

§3 ORDENTLICHE MITGLIEDER**3.1**

Ordentliche Mitglieder von DIE JUNGEN UNTERNEHMER sind ordentliche Mitglieder von DIE FAMILIENUNTERNEHMER, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als ordentliche Mitglieder können Unternehmer aufge-

nommen werden, die Führung und Kapitalbeteiligung in demselben Unternehmen in ihrer Person vereinigen oder die als Unternehmenserben oder Unternehmensgründer begründete Aussicht auf Führung und Kapitalbeteiligung in demselben Unternehmen haben.

3.2

Für das Unternehmen des Antragstellers gelten folgende Kriterien: Das Unternehmen des Antragstellers muss in das Handelsregister oder die Handwerksrolle eingetragen sein. Es muss mindestens 10 Mitarbeiter beschäftigen oder 1 Million Euro Jahresumsatz erzielen. Sind diese Kriterien zum Unternehmen des Antragstellers nicht erfüllt, so kann eine Aufnahme als ordentliches Mitglied nur im Ausnahmefall auf gesonderten Beschluss des Bundesvorstands erfolgen.

3.3

Familienmitglieder (d. h. Kinder, Ehepartner und andere Familienmitglieder von ordentlichen Mitgliedern, die über eine Familienmitgliedschaft Mitglied des Verbandes sind) gelten als ordentliche Mitglieder.

§4 KORRESPONDIERENDE MITGLIEDER

4.1

Der Verband kann Personen, die nicht die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft aus § 3 erfüllen, auf gesonderten Beschluss des Bundesvorstandes als korrespondierende Mitglieder aufnehmen.

Als korrespondierende Mitglieder von DIE JUNGEN UNTERNEHMER können Personen aufgenommen werden, die im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder öffentlichen Leben stehen und dort die Ziele des Verbandes unterstützen.

4.2

Freiberufler können als korrespondierende Mitglieder aufgenommen werden. Wird die freiberufliche Tätigkeit in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ausgeübt, so gilt § 3.

4.3

Existenzgründer gelten als korrespondierende Mitglieder, solange sie die Aufnahmebedingungen nicht erfüllen. Die Existenzgründermitgliedschaft wird nur bis zur Erreichung der unter §3 aufgeführten Kriterien gewährt.

Im Anschluss an die Existenzgründermitgliedschaft wird automatisch die Verbandsmitgliedschaft erworben.

4.4

Junioren-Mitglieder gelten ebenfalls als korrespondierend Mitglieder. Als Junioren-Mitglied kann bei DIE JUNGEN UNTERNEHMER aufgenommen werden,

wer sich in einer Ausbildung befindet oder ein Studium absolviert. Voraussetzung ist, dass ein Elternteil Mitglied des Verbandes ist. Für die Beantragung der Junioren- Mitgliedschaft ist ein Nachweis über die Ausbildung erforderlich (Studentenausweis, Ausbildungs- bzw. Praktikumsvertrag), der in Kopie beizufügen ist.

Die Juniorenmitgliedschaft wird nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt.

Im Anschluss an die Juniorenmitgliedschaft kann die Verbandsmitgliedschaft erworben werden.

4.5

Die Zahl der korrespondierenden Mitglieder soll je Regionalkreis und insgesamt zehn Prozent der Mitglieder von DIE JUNGEN UNTERNEHMER nicht überschreiten. Darüber hinaus bedarf es der gesonderten Zustimmung des Bundesvorstandes.

§5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Nach Befürwortung durch den Vorstand des zuständigen Regionalkreises wird die Mitgliedschaft durch die Bundesgeschäftsstelle bestätigt.

§6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

6.1

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder mit Ende des Kalenderjahres, in dem das 40. Lebensjahr vollendet wird, durch Umwandlung in eine alleinige Mitgliedschaft bei DIE FAMILIENUNTERNEHMER zu den dort geltenden Mitgliedschaftskriterien.

6.2

Der Austritt kann mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich der Bundesgeschäftsstelle erklärt werden und ist von dieser zu bestätigen.

6.3

Der Bundesvorstand kann ein Mitglied nach dessen Anhörung ausschließen, wenn es seinen Zahlungspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere ehrenrühriges Verhalten und eine Schädigung des Ansehens von DIE JUNGEN UNTERNEHMER. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats Berufung beim Präsidium einlegen, das nach erneuter Verhandlung endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§7 BEITRÄGE

Der Jahresbeitrag wird von der Bundesmitgliederversammlung von DIE JUNGEN UNTERNEHMER festgesetzt. Jahresbeiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

Über eine angemessene Beitragsanpassung entscheidet die Bundesmitgliederversammlung im Zwei-Jahresturnus.

§8 ORGANE

Organe von DIE JUNGEN UNTERNEHMER sind im Ehrenamt

- a) die Bundesmitgliederversammlung,
- b) das Bundespräsidium,
- c) der Bundesvorstand,
- d) die Landesbereiche,
- e) die Regionalkreise,
sowie hauptamtlich
- f) die Geschäftsführung

Die in dieser Organisationsrichtlinie aufgeführten Organe sind keine satzungsmäßigen Organe im Sinne von § 14 der Satzung von DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V.

§9 ZUSTÄNDIGKEIT DER BUNDESMITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Bundesmitgliederversammlung ist das oberste Organ von DIE JUNGEN UNTERNEHMER. Die Bundesmitgliederversammlung beschließt über die vom Bundespräsidium vorgelegten Grundsätze für die Arbeit des Verbandes DIE JUNGEN UNTERNEHMER. Ferner entscheidet die Bundesmitgliederversammlung in allen in den Organisationsrichtlinien vorgesehenen Fällen.

Dazu gehört insbesondere:

- a) Entgegennahme des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Wahl des Bundesvorsitzenden
- c) Wahl mindestens eines und höchstens fünf stellvertretender Bundesvorsitzenden
- d) Wahl von bis zu maximal zwei ordentlichen Mitgliedern für den Bundesvorstand
- e) Entlastung des Bundesvorstandes
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Änderungen der Organisationsrichtlinien und der Wahlordnung

§10 EINBERUFUNG DER BUNDESMITGLIEDERVERSAMMLUNG

- a) Die ordentliche Bundesmitgliederversammlung ist einmal innerhalb eines Kalenderjahres durch den Bundesvorsitzenden einzuberufen.
- b) Außerordentliche Bundesmitgliederversammlungen werden auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder von DIE JUNGEN UNTERNEHMER einberufen.
- c) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Wahlvorschläge in die Bundesmitgliederversammlung einzubringen. Dazu sind diese bis spätestens acht Wochen vor der Wahl schriftlich dem Wahlleiter über die Geschäftsstelle einzureichen.
- d) Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von sieben Wochen zwischen Absendetermin und dem Tag der Bundesmitgliederversammlung. Der Einladung sind die Tagesordnung und die eingereichten Anträge sowie die Wahlvorschläge beizufügen.

§11 DURCHFÜHRUNG DER BUNDESMITGLIEDERVERSAMMLUNG

- a) Die Bundesmitgliederversammlung wird vom Bundesvorsitzenden oder von einem stellvertretenden Bundesvorsitzenden bis zur Erledigung der mit der Einladung versandten Tagesordnung geleitet.
- b) Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Bundesmitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- c) Zur Änderung der Organisationsrichtlinien und der Wahlordnung ist die einfache Mehrheit erforderlich. Korrespondierende Mitglieder haben dabei kein Stimmrecht.
- d) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Bundesmitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Leiter der Mitgliederversammlung gegengezeichnet und allen Mitgliedern zugeschickt wird.

§12 BUNDESVORSITZENDER UND STELLVERTRETENDE BUNDESVORSITZENDE

- a) Der Bundesvorsitzende vertritt DIE JUNGEN UNTERNEHMER in allen Fragen, in denen eine selbstständige Vertretung notwendig ist. Kraft Amtes gehört er zum geschäftsführenden Bundesvorstand (gem. § 26 BGB) von DIE FAMILIENUNTERNEHMER.
Er gehört gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter auch dem Bundesvorstand und dem Bundespräsidium von DIE FAMILIENUNTERNEHMER an.

- b) Die Bundesmitgliederversammlung wählt den Bundesvorsitzenden und seine Stellvertreter. Die Wahlen erfolgen in geheimer Einzelwahl.
- c) Der Bundesvorstand legt fest, welcher der stellvertretenden Bundesvorsitzenden DIE JUNGEN UNTERNEHMER neben dem Bundesvorsitzenden in Bundesvorstand und Bundespräsidium von DIE FAMILIENUNTERNEHMER vertritt.
- d) Der Bundesvorstand legt fest, ob der Bundesvorsitzende oder welcher seiner Stellvertreter für die Landesbereiche zuständig ist.

§13 BUNDESPRÄSIDIUM

13.1

Dem Bundespräsidium gehören an:

- a) der Bundesvorstand,
- b) die Landesvorsitzenden oder ihre Stellvertreter,
- c) maximal sechs vom Bundesvorstand berufene ordentliche Mitglieder,
- d) die Vorsitzenden der Kommissionen für die Dauer der Kommissionsarbeit,
- e) drei Vertreter der Klubs (Klub der Junioren, Klub der Nachfolger, Klub der Gründer).

13.2

Das Bundespräsidium erledigt die laufenden Angelegenheiten, soweit sie nicht der Entscheidung der Bundesmitgliederversammlung vorbehalten sind.

13.3

Das Bundespräsidium erarbeitet Vorlagen für die in der Bundesmitgliederversammlung zu treffenden Entscheidungen.

13.4

Beschlüsse des Bundespräsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

13.5

Das Bundespräsidium ist zuständig für sämtliche Finanzfragen auf Bundesebene. Ihm obliegt in Zusammenarbeit mit DIE FAMILIENUNTERNEHMER die Aufstellung des Etats. Es überwacht den Etat und das Finanzgebaren der Regionalkreise.

13.6

Das Bundespräsidium bestimmt die Zahl und den örtlichen Geltungsbereich der Regionalkreise.

§14 BUNDESVORSTAND

14.1

Dem Bundesvorstand gehören an:

- a) der Bundesvorsitzende,
- b) bis zu fünf stellvertretende Bundesvorsitzende,
- c) bis zu maximal zwei von der Bundesmitgliederversammlung gewählte ordentliche Mitglieder.

14.2

Der Bundesvorstand erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Angelegenheiten von aktueller und besonderer Bedeutung, soweit sie nicht die ausdrücklichen Kompetenzen des Präsidiums berühren.

14.3

Beschlüsse sollen im Bundesvorstand einvernehmlich gefällt werden, ansonsten gelten die Regelungen für Abstimmungen des Präsidiums analog. Beschlüsse des Bundesvorstands können vom Präsidium aufgehoben werden.

§15 BEIRAT

15.1

Um einen Wissenstransfer von ausgeschiedenen Bundesvorständen zu einem neu gewählten Bundesvorstand zu gewährleisten, kann der neu gewählte Bundesvorstand bis zu drei nicht wiedergewählte Mitglieder eines ausgeschiedenen Bundesvorstandes als Beirat für den neuen Bundesvorstand berufen.

15.2

Dem Beirat können ohne Altersgrenze und ohne Mitgliedsstatus alle ehemaligen Mitglieder eines gewählten Bundesvorstandes angehören.

15.3

Der neue Bundesvorstand kann gemeinsam mit dem von ihm bestimmten Beirat Beiratssitzungen einberufen oder den Beirat zu Präsidiumssitzungen als Beisitzer einladen.

§16 LANDESBEREICHE

16.1

Die Landesbereiche entsprechen den Bundesländern. Ausschlaggebend für die regionale Zuordnung ist der Firmensitz des Mitgliedes.

16.2

Innerhalb des Landesbereichs bilden die Vorstände der Regionalkreise die Landeskonzferenz.

16.3

Aufgabe der Landeskonzferenz ist es, die Ziele von DIE JUNGEN UNTERNEHMER im Landesbereich zu verwirklichen.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die Koordinierung der Regionalkreisarbeit im Landesbereich
- b) die Öffentlichkeitsarbeit im Landesbereich
- c) die Planung und Durchführung von Landesprojekten
- d) die Einsetzung von Kommissionen im Landesbereich
- e) die Erarbeitung landespolitischer Stellungnahmen
- f) die Anregung und Umsetzung von Beschlüssen der Bundesmitgliederversammlung und des Präsidiums zu überregionalen Fragen.

16.4

Beschlussfassung und Veröffentlichung von Stellungnahmen und Aktionen, die in ihrer Bedeutung andere Länder oder den Bund berühren, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

16.5

Der Landesvorsitzende vertritt den Landesbereich in Abstimmung mit dem Bundesvorsitzenden oder einem auf Beschluss des Bundesvorstands für die Landesbereiche zuständigen stellvertretenden Bundesvorsitzenden. Er verwaltet den Landesetat. Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Landesbereichs kann er mit Zustimmung der Landeskonzferenz einen Landesvorstand berufen.

§17 REGIONALKREISE

17.1

Aufgabe der Regionalkreise ist es, auf regionaler Ebene die Ziele von DIE JUNGEN UNTERNEHMER zu verwirklichen. Im Rahmen dieser Aufgabe führen sie regelmäßig Veranstaltungen durch.

17.2

Jeder Regionalkreis wählt

- a) den Vorsitzenden des Regionalkreises
- b) seinen Stellvertreter
- c) weitere Verantwortliche nach den Bedürfnissen des Regionalkreises.

17.3

Die Regionalkreise verwalten den Regionaletat unter Beachtung des satzungsmäßigen Vereinszweckes in eigener Verantwortlichkeit.

§18 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Bundesgeschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Bundesvorsitzenden unter der Leitung des Hauptgeschäftsführers, der durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand von DIE FAMILIENUNTERNEHMER bestellt wird.

§19 WAHLEN

Einzelheiten der Wahlen bestimmt die von der Bundesmitgliederversammlung erlassene Wahlordnung, die als Bestandteil dieser Organisationsrichtlinien gilt.

§20 SCHIEDSORDNUNG

Für alle vereinsrechtlichen Streitigkeiten innerhalb von DIE JUNGEN UNTERNEHMER ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Diese Streitigkeiten werden entsprechend der Schiedsordnung von DIE FAMILIENUNTERNEHMER geregelt.

§21 INKRAFTTRETEN

Die Neufassung der Organisationsrichtlinien wurde von der Bundesmitgliederversammlung am 9. Oktober 2020 in Berlin beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft. Die vorherigen Organisationsrichtlinien sind damit aufgehoben.

I. ANWENDUNGSBEREICH

I.1

Die Wahlordnung gilt für alle Wahlen in der Zuständigkeit der Bundesmitgliederversammlung des Verbandes.

I.2

Die Wahlordnung gilt für alle Wahlen in der Zuständigkeit der Landes- und der Regionalversammlung.

II. WAHLVERFAHREN

II.1

Sämtliche Wahlvorgänge durch die Bundesmitgliederversammlung, nicht aber sonstige Anträge, können sowohl durch ein analoges als auch durch ein digitales Verfahren vorgenommen werden.

II.2

Es soll keine Mischformen geben. Angeboten wird entweder insgesamt (Fernwahl oder Wahl vor Ort in der Bundesmitgliederversammlung) ein digitales oder ein analoges Wahlverfahren.

II.3

Wird digital gewählt, erhält jedes Mitglied einen Zugangscode mit dem es entweder internetgestützt an einer Fernwahl teilnehmen kann oder vor Ort z. B. ein Gerät zum Mitwählen.

II.4

Das im Wege einer Fernwahl teilnehmende Mitglied kann nur in einem ersten Wahlgang mitabstimmen.

II.5

Eine Fernwahl ist bis eine Woche vor der Bundesmitgliederversammlung zulässig.

II.6

Das Fernwahlergebnis ist durch den Wahlleiter am Tag vor der Mitgliederversammlung zu prüfen und bis zum Abschluss des Wahlvorganges unter Verschluss zu halten.

Begleitend zu dieser Wahlordnung beschließt die Bundesmitgliederversammlung der JUNGEN UNTERNEHMER einen Verhaltens-Kodex mit Wahlkampf-Regeln. Dieser ist von jedem Kandidaten vor Annahme seiner Kandidatur zu unterschreiben, womit er bekundet, sich an diesen halten zu wollen und widrigenfalls die darin enthaltenen Sanktionen zu akzeptieren.

III. WAHLLLEITER

Die Wahlen werden von einem Wahlleiter vorbereitet und geleitet. Der Wahlleiter und für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertretender Wahlleiter werden vom Präsidium spätestens drei Monate vor jeder Bundesmitgliederversammlung bestellt. Beide müssen ordentliche Mitglieder sein, dürfen aber nicht dem Bundespräsidium angehören.

IV. NOMINIERUNG VON KANDIDATEN FÜR DAS AMT DES BUNDESVORSITZENDEN

IV.1

Das Recht, Kandidaten für die Wahl des Bundesvorsitzenden vorzuschlagen, hat jedes Mitglied von DIE JUNGEN UNTERNEHMER.

IV.2

Kandidat kann nur sein, wer ordentliches Mitglied ist. Jeder Kandidat kann nur entweder für das Amt des Bundesvorsitzenden oder das eines Stellvertreters oder das eines weiteren ordentlichen Mitglieds des Bundesvorstandes kandidieren. Die Kandidaten müssen schriftlich ihr Einverständnis mit der Nominierung erklärt haben; diese Erklärung ist dem Vorschlag beizufügen. Die Geschäftsstelle hat die Mitglieder drei Monate vorher über bevorstehende Wahlen zu unterrichten und zum Einreichen von Wahlvorschlägen aufzufordern.

IV.3

Wahlvorschläge für den Bundesvorsitzenden sind bis spätestens acht Wochen vor der Wahl schriftlich dem Wahlleiter über die Geschäftsstelle einzureichen.

IV.4

Wahlvorschläge, die nach dem in Absatz II.3 genannten Zeitpunkt eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt. Das gilt auch für die Wahlvorschläge, die erst in der Bundesmitgliederversammlung vorgetragen werden.

IV.5

Der Wahlleiter muss die schriftlich eingereichten Wahlvorschläge für den Bundesvorsitzenden spätestens sieben Wochen vor der Bundesmitgliederversammlung in der Einladung bekannt geben. Ebenso muss der Wahlleiter in derselben Einladung von dem Kandidaten für den Bundesvorsitz dessen jeweilige Namensvorschläge für die Stellvertreter bekannt geben. Die Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und kurz schriftlich vorgestellt unter Angabe, von wem sie nominiert werden.

V. NOMINIERUNG VON KANDIDATEN FÜR DAS AMT DER STELLVERTRETENDEN BUNDESVORSITZENDEN

V.1

Die Kandidaten für den Bundesvorsitz haben das Vorschlagsrecht für ihre jeweiligen Stellvertreter. Die Kandidaten für die Ämter der stellvertretenden Bundesvorsitzenden müssen schriftlich ihr Einverständnis mit der Nominierung erklärt haben; diese Erklärung ist dem Vorschlag beizufügen.

V.2

Die Stellvertreter werden gemeinsam mit dem Kandidaten für den Bundesvorsitz gewählt. Es findet für sie kein separater Wahlgang statt. Ein Mitglied kann in mehreren Teams für eine der Stellvertreterpositionen kandidieren.

VI. NOMINIERUNG VON KANDIDATEN FÜR BIS ZU ZWEI ÄMTERN IM BUNDESVORSTAND, DIE VON DER BUNDESMITGLIEDERVERSAMMLUNG GEWÄHLT WERDEN

Vorschlagsberechtigt für die Kandidaten sind alle Mitglieder des Verbands. Die Kandidaten müssen schriftlich ihr Einverständnis mit der Nominierung erklärt haben; diese Erklärung ist dem Vorschlag beizufügen, der acht Wochen vor der Wahl über den Wahlleiter schriftlich in der Geschäftsstelle eingehen muss. Der Wahlleiter muss die schriftlich eingereichten Wahlvorschläge für die zwei ordentlichen Mitglieder des Bundesvorstandes spätestens sieben Wochen vor der Bundesmitgliederversammlung in der Einladung bekannt geben.

VII. DURCHFÜHRUNG DER WAHLEN

VII.1

Die Kandidaten müssen sich und ihre Stellvertreter persönlich vorstellen. Anschließend besteht Gelegenheit zur Kandidatenbefragung und /oder zur getrennten Personaldebatte, bei der die betreffenden Kandidaten und ihre Stellvertreter den Wahlraum verlassen.

VII.2

Die Wahl des Bundesvorsitzenden zusammen mit seinen Stellvertretern sowie der zwei weiteren ordentlichen Mitglieder ist geheim.

VIII. WAHL DES BUNDESVORSITZENDEN UND SEINER STELLVERTRETER

VIII.1

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen erhält.

VIII.2

Wird im ersten Wahlgang von keinem der Kandidaten eine Zwei-Drittel-Mehrheit erreicht, gibt es einen zweiten Wahlgang.

VIII.3

An dem zweiten Wahlgang können nur die beiden erfolgreichsten Kandidaten des ersten Wahlgangs teilnehmen. Wenn es im ersten Wahlgang unter mehr als zwei Kandidaten Gleichstände gibt, können entsprechend viele Kandidaten in den zweiten Wahlgang einziehen.

VIII.4

Vor jedem weiteren Wahlgang hat der Wahlleiter die verbleibenden Kandidaten zu befragen, ob sie ihre Kandidatur beibehalten oder zurückziehen wollen.

VIII.5

Erreichen mindestens zwei der verbliebenen Kandidaten den zweiten Wahlgang muss ebenfalls eine Zwei-Drittel-Mehrheit erreicht werden.

VIII.6

Wenn einer oder mehrere Kandidaten nicht mehr antreten, wird die Wahl unter den verbleibenden Kandidaten ausgetragen. Wenn nur noch ein Kandidat verbleibt, gilt dieser als gewählt. Er kann sich aber auch noch einmal ausdrücklich wählen lassen, um so sein persönliches Mandat stärker zu machen.

VIII.7

In einem dritten Wahlgang genügt eine einfache Mehrheit der Stimmen.

IX. WAHL VON BIS ZU ZWEI VON DER BUNDESMITGLIEDERVERSAMMLUNG GEWÄHLTEN ORDENTLICHEN MITGLIEDERN DES BUNDESVORSTANDS

Bei den zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern des Bundesvorstandes sind die zwei Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen, mindestens aber jeweils mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen aus der Summe von anwesenden Mitgliedern und Fernwählern. Bei mehr als zwei Kandidaten genügt eine einfache Mehrheit.

X. DAUER DER AMTSZEIT UND ALTERSGRENZE

X.1

Die Amtszeit des Bundesvorsitzenden dauert zwei Jahre und beginnt am Tag der Wahl. Es ist für jedes Mitglied des Bundesvorstands in seiner Funktion eine zweimalige Wiederwahl zulässig.

X.2

Verliert der Bundesvorsitzende – aus welchen Gründen auch immer – sämtliche seiner mit ihm gewählten stellvertretenden Bundesvorsitzenden, ist eine

Neuwahl erforderlich, bei der mindestens ein Stellvertreter zu wählen ist. Neu gewählt wird für den verbleibenden Zeitraum der bereits laufenden Amtszeit, so dass es zu keiner Verlängerung der insgesamt möglichen Amtszeit kommt.

X.3

Personen, die bereits stellvertretende Bundesvorsitzende waren, können für einen weiteren Bundesvorsitzenden erneut als nunmehr dessen Stellvertreter kandidieren. Die maximale Amtszeit ist auch in diesem Fall in Summe auf sechs zusammenhängende Jahre begrenzt.

X.4

Der Bundesvorsitzende darf bei seiner Wahl höchstens so alt sein, dass er während seiner ersten Amtszeit nicht aus Altersgründen zu den Familienunternehmen wechseln muss. Mit dem altersbedingten Ausscheiden des Bundesvorsitzenden endet die Amtszeit des gesamten Bundesvorstandes.

X.5

Die stellvertretenden Vorsitzenden und die zwei weiteren ordentlichen Mitglieder unterliegen keiner Altersgrenze für ihr passives Wahlrecht. Wenn sie während der Wahlperiode zu den Familienunternehmen übertreten, verlieren sie ihr Amt.

X.6

Die Amtszeit des vom Bundesvorstand gewählten Beirats endet automatisch mit der Wahlperiode des aktiven Bundesvorstands. In einer neuen Wahlperiode können die Beiratsmitglieder neu benannt werden.

XI. LANDESBEREICHE

XI.1

Die Durchführung der Wahl liegt in den Händen eines vom amtierenden Landesvorsitzenden zu bestimmenden Wahlleiters.

XI.2

Die Landesvorsitzenden und ihre jeweiligen Stellvertreter werden von den Regionalvorsitzenden des Landesbereiches oder deren von ihnen benannten jeweiligen Stellvertretern gewählt. Das Ergebnis ist der Bundesgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands von DIE JUNGEN UNTERNEHMER.

XI.3

Die Amtszeit der Gewählten dauert zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

XII. REGIONALKREISE

XII.1

Die Durchführung der Wahl liegt in den Händen eines vom Vorsitzenden des Regionalkreises zu bestimmenden Wahlleiters.

XII.2

Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

XII.3

Will der Regionalkreis abweichend von dieser Wahlordnung wählen (z.B. offen oder im Block), muss dies einstimmig beschlossen werden.

XII.4

Die Wahlen sollen in den letzten beiden Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Das Ergebnis ist der Bundesgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

XII.5

Die Amtszeit der Gewählten dauert zwei Jahre und entspricht grundsätzlich dem Kalenderjahr. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

XIII. INKRAFTTRETEN

XIII.1

Diese Neufassung der Wahlordnung wurde von der Bundesmitgliederversammlung am 9. Oktober 2020 in Berlin beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft. Die bisherige Wahlordnung wird damit aufgehoben.

XIII.2

Bestandteil der Wahlordnung ist ein Verhaltenskodex (siehe Anlage). Dieser kann unabhängig von der Wahlordnung von der Bundesmitgliederversammlung geändert werden.

03 WAHLKAMPF- REGELN

I. EHRENERKLÄRUNG ALLER KANDIDATEN

Die Kandidaten unterzeichnen mit der Erklärung ihrer Bereitschaft zur Kandidatur eine verpflichtende Ehrenerklärung für einen fairen Wahlkampf mit folgendem Inhalt:

Die Kandidaten verpflichten sich und die Mitglieder ihres Teams, in ihrer Bewerbung stets sachlich zu argumentieren und persönliche Herabsetzungen anderer Kandidaten zu unterlassen.

Die Kandidaten sagen für sich persönlich und für ihre Teammitglieder ausdrücklich zu, den Wahlkampf auf den dafür eingerichteten verbandsinternen Plattformen und Kanälen zu führen und dessen Inhalte nicht selbst aktiv in die Öffentlichkeit zu tragen; die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der amtierenden Verbandsführung bleibt ansonsten unberührt.

II. FAIRNESS-VORGESPRÄCH

Der Wahlkampf beginnt erst mit dem Versand der Kandidateninformationen an alle Mitglieder. Davor – konkret nach Ende der Frist für die Einreichung der Kandidatur und vor Eröffnung des Wahlkampfes – führt der Wahlleiter ein persönliches Gespräch mit allen Kandidaten unter Mitwirkung der Verbandsgeschäftsführung mit folgendem Inhalt:

- Ziel eines fairen und auf die verbandsinterne Kommunikation konzentrierten Wettstreits
- Erläuterung der verbandsinternen Wahlwerbemöglichkeiten für die Kandidaten (Punkt III)
- Information über die Sanktionen bei Zuwiderhandlungen (Punkt IV)

III. WAHLWERBEMÖGLICHKEITEN DER KANDIDATEN

Die Kandidaten können optional folgende Angebote für ihre Wahlwerbung bei den Mitgliedern nutzen:

- Bis zu zwei persönliche Rundmails an alle Mitglieder, in welchen die Kandidaten sich und ihr Programm vorstellen können. Der Versand dieser Rundmails erfolgt in Abstimmung mit dem Wahlleiter durch die Geschäftsstelle.
- Vorstellung über eine verbandsinterne digitale Plattform mit der Möglichkeit für die Kandidaten, eigene Informationen zu hinterlegen oder sich ggf. in Gruppen mit den Mitgliedern auszutauschen. Die technische Umsetzung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

- Eine verbandsinterne digitale »Kandidaten-Vorstellung« (Webkonferenz) mit der Möglichkeit zu Mitgliederfragen. Die technische Umsetzung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

IV. SANKTIONEN BEI ZUWIDERHANDLUNG

- Auf Hinweise aus der Mitgliedschaft oder der Geschäftsstelle hin prüft der Wahlleiter mögliche Verstöße und erteilt nach einem persönlichen Gespräch mit dem oder den Kandidaten ggf. eine Rüge.
- Die Rüge wird durch den Wahlleiter (per Rundmail bzw. auf der Kandidatur-Plattform) an alle Mitglieder kommuniziert.
- Der Wahlleiter ist gehalten, in seiner Kommunikation an die Mitgliedschaft bis zur Wahlentscheidung über erteilte Rügen fortlaufend zu informieren und die Information bei den Kandidaten zu hinterlegen.

V. INKRAFTTRETEN

Diese Neufassung der Wahlkampfregeln wurde von der Bundesmitgliederversammlung am 17. September 2021 in Berlin beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft. Die bisherigen Wahlkampfregeln werden damit aufgehoben.

DIE JUNGEN UNTERNEHMER
DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V.
Charlottenstraße 24 | 10117 Berlin
kontakt@junge-unternehmer.eu

